

Förderrichtlinien zu Unterstützungsfonds „Mieterlass“ der Stadt Sindelfingen

Die Stadt Sindelfingen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 14.04.2021 ein zweites umfangreiches Corona-Hilfsmaßnahmenpaket für Sindelfinger Unternehmen aufgelegt. Im Rahmen dieses Maßnahmenpakets wird einen „Unterstützungsfonds Mieterlass“ eingerichtet.

Wer kann die Hilfsmittel beantragen?

Antragsberechtigt sind alle Vermieterinnen und Vermieter von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomieeinheiten mit Sitz in Sindelfingen, deren Mieter von der behördlich angeordneten Schließung betroffen ist oder war.

Art und Umfang der Soforthilfe

- Vermieterinnen und Vermieter von Gastronomie-, Dienstleistungs- und Einzelhandelseinheiten, die ihren Mietern einen Mietnachlass gewähren, erhalten 70% des Mieterlasses. Es wird höchstens ein Mietpreis von 10 Euro pro Quadratmeter, von der Stadt bezuschusst.
- Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Höhe des Mieterlasses pro Quadratmeter. Für jeden Euro pro Quadratmeter Mietnachlass, der gewährt wird, wird ein Zuschuss in Höhe von 70 Cent pro Quadratmeter an den Vermieter ausgezahlt.
- Der städtische Mietzuschuss ist als zusätzlicher Mietnachlass zwingend an den Mieter weiterzureichen. Der Mietausgleich beträgt maximal 7 Euro pro Quadratmeter und ist auf 1.000 Euro je Monat pro Gewerbeeinheit begrenzt.
- Zuschüsse, die über die eigentliche Miethöhe hinausgehen (Überkompensation), z.B. durch vollständigen Mietverzicht, sind nicht möglich.
- Ein Mietnachlass wird für die Monate Januar bis Mai 2021 gewährt.
- Gesamtvolumen: 100.000 Euro

Antragsverfahren

Anträge auf einen städtischen Mietzuschuss können bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden, jedoch nur solange bis die bereitgestellten Mittel aus dem Hilfsfonds vollständig erschöpft sind.

Weitere Förderbedingungen

- Eine Kumulierung des Unterstützungsfonds „Mieterlass“ mit anderen öffentlichen Hilfen (z.B. Corona-bedingte Zuschussprogramme des Bundes, der Länder oder des Überbrückungsdarlehens der Stadt Sindelfingen) ist zulässig, sofern weiterhin ein akuter Liquiditätsengpass besteht und die Grenzen des Beihilferechts eingehalten werden. Bei der Beantragung von weiteren, öffentlichen Finanzhilfen für denselben Zeitraum ist der städtische Zuschuss anzugeben.
- Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Beachtung der Förderbedingungen.